

HAUSHALT

HH24

Sicherungen bei nicht ständig bewohnten Gebäuden

Gemäß Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) werden folgende Sicherungen vereinbart:

a) Bei den in das Gebäude führenden Zugängen:
Holzvolltüren oder mit Blechbeschlag versehene Türen, bzw. im Glasteil vergitterte Türen, versperrt mit mindestens einem Tosi=ADEinstemmschloss;

b) Bei den in Reichhöhe befindlichen Fenstern und sonstigen Öffnungen:
Eingestemmte Eisen- oder Scherengitter, Rollbalken, Rollgitter, in Schienen laufende Plastik- oder Holzrollläden, Holzläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder Innenriegel.

Durchbruchhemmende Verglasung, die mindestens der Widerstandsklasse 1 gemäß ÖNORM B 3716 bzw. DIN 52290, Teil 3, entspricht, ist den unter a) und b) angeführten Sicherungen gleichgestellt.

Bargeld, Valuten, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine sowie Briefmarken- und Münzensammlungen gelten während der Zeit des Unbewohntseins nicht versichert.